

Vertraulichkeitserklärung

der

Firma

(im folgenden Bieter genannt)

Präambel

Diese Erklärung soll dem Schutz vertraulicher Information dienen, die der Bieter von der Zentralen Vergabestelle des BMFSFJ erhält. Sinn und Zweck der Weitergabe der vertraulichen Informationen im Rahmen dieser Erklärung ist es, dem Bieter Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen ein Angebot im Vergabeverfahren

abzugeben.

- § 1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung sind alle Informationen, die sich aus Unterlagen (einschließlich solcher in elektronischer Form) ergeben, die dem Bieter im Rahmen der Ausschreibung übermittelt wurden. Vertrauliche Informationen sind insbesondere die in den Vergabeunterlagen niedergelegten Informationen sowie Informationen, die nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind.
- § 2 Der Bieter verpflichtet sich, Vertraulichkeit über alle vertraulichen Informationen zu wahren und diese Dritten nicht offen zu legen. Der Bieter verpflichtet sich überdies, vertrauliche Informationen lediglich zu dem in dieser Erklärung niedergelegten Zweck zu verwenden.
- § 3 Der Bieter ist abweichend von § 2 berechtigt, Dritten vertrauliche Informationen offen zu legen, soweit dies für die Erstellung eines Angebots notwendig ist, insbesondere falls dieser Dritte Unterauftragnehmer des Bieters werden soll. Der Bieter legt dem mit vertraulichen Informationen befassten Dritten durch schriftlichen Vertrag die gleiche Verpflichtung zur Vertraulichkeit auf, die der Bieter selbst mit vorliegender Erklärung eingeht.
- § 4 Der Bieter ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern vertrauliche Informationen offen zu legen, soweit dies für die Erstellung eines Angebots notwendig ist. Die Arbeitnehmer des Bieters unterliegen ebenfalls dieser Vertraulichkeitsverpflichtung.

- § 5 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung ist für den Bieter während der Dauer des Vergabeverfahrens rechtlich bindend. Die vorstehende Vertraulichkeitserklärung bleibt bis 5 Jahre nach Beendigung des Vergabeverfahrens bestehen.
- § 6 Die vorgenannten Verpflichtungen finden insoweit keine Anwendung, als der Bieter beweisen kann, dass diese vertraulichen Informationen in rechtmäßiger Weise
- zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind,
 - dem Bieter ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offengelegt wurden, welcher sich im rechtmäßigen Besitz der Informationen besaß und dem Informationsgeber gegenüber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war,
 - zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz des Bieters oder ihm bekannt waren,
 - von dem Bieter unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder
 - von dem Bieter in einem Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren offen gelegt werden mussten.
- § 7 Änderungen bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.
- § 8 Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Köln vereinbart. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

....., den

.....
Firmenname, Unterschrift